

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antrag**

<sup>1</sup>Die Antragstellung erfolgt nach dem von der LfA eingerichteten Antragsverfahren. <sup>2</sup>Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter <https://lfa.de/website/de/> entnommen werden. <sup>3</sup>Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. <sup>4</sup>Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

### **6.2 Zusage und Verwendungsnachweis**

<sup>1</sup>Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen. <sup>2</sup>Die Darlehen werden über die Hausbank an den Endkreditnehmer ausgereicht. <sup>3</sup>Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen der LfA überwacht. <sup>4</sup>Die LfA benachrichtigt die Bürgschaftsbank Bayern GmbH, falls eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird.

### **6.3 Verweis auf die beihilferechtliche Grundlage**

Der Endkreditnehmer ist auf die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage (AGVO oder De-minimis-Verordnung) unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels der Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union hinzuweisen.

### **6.4 Veröffentlichung**

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 EUR in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III der AGVO).